

Nr. 11 / November 2021



Newsletter Datenschutz

In dieser Ausgabe:

Aufgepasst: TTDSG tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft	2
Verarbeitung des Impfstatus von Beschäftigten	3
Online-Versandapotheke darf im Bestellvorgang das Geburtsdatum nicht bei jedem Produkt abfragen	4
Bußgeld wegen Verstoß gegen Informationspflichten	5
LfDI BaWü: Neue Handreichung „Videokonferenzsysteme – Hinweise zur praktischen Nutzung“	5
VERANSTALTUNGEN	6
14. Tag der saarländischen Versicherungswirtschaft	6

Aufgepasst: TTDSG tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft

Mit dem am 1. Dezember 2021 in Kraft tretenden Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) soll die Rechtsunsicherheit bei Telemediendiensten beseitigt werden, die insbesondere durch das bisherige Nebeneinander von DSGVO, TMG und TKG bestand. Dazu werden die Datenschutzbestimmungen von TKG und TMG zusammengefasst und an die DSGVO angepasst. Des Weiteren erfolgt damit die Umsetzung der ePrivacy-Richtlinie.

Wer ist vom TTDSG betroffen?

Das Gesetz dient insbesondere dem Schutz personenbezogener Daten bei der Nutzung von Telekommunikationsdiensten und Telemedien. Es regelt die von Anbietern von Telemedien zu beachtenden technischen und organisatorischen Vorkehrungen. Unter den Begriff Telemedien fallen u.a. Homepages, Online-Shops, Video-on-Demand-Dienste oder Online-Vermittlungsdienste.

Was gilt bzgl. Cookies?

§ 25 TTDSG regelt die „Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung gespeichert sind“. Hauptanwendungsfall der Regelung ist das Setzen von Cookies, aber auch andere vergleichbare Technologien können erfasst sein (z.B. Tracking-Pixel, Smarthome-Anwendungen etc. Die Regelung gilt unabhängig davon, ob personenbezogene Daten erhoben werden.

Voraussetzung für die Speicherung ist eine Einwilligung des Endnutzers. Eine Einwilligung ist dann nicht erforderlich, wenn

- der alleinige Zweck der Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der alleinige Zweck des Zugriffs auf bereits in der Endeinrichtung des Endnutzers gespeicherte Informationen die Durchführung der Übertragung einer Nachricht über ein öffentliches Telekommunikationsnetz ist oder
- wenn die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf bereits in der Endeinrichtung des Endnutzers gespeicherte Informationen unbedingt erforderlich ist, damit der Anbieter eines Telemediendienstes einen vom Nutzer ausdrücklich gewünschten Telemediendienst zur Verfügung stellen kann.

Welche Anforderungen bestehen an die Einwilligung?

Die Anforderungen an die Einwilligung richten sich nach der DSGVO, d.h. sie muss freiwillig, in informierter Weise und ausdrücklich erfolgen. Der Einwilligende muss zudem über die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit informiert werden. Wie die Einwilligung eingeholt werden soll, ist gesetzlich nicht festgeschrieben.

Was sind PIMS?

Eine Erleichterung sollten sog. „Personal Information Management Systeme (PIMS)“ bringen. Dabei handelt es sich um Dienste, die ein nutzerfreundliches und wettbewerbskonformes Einwilligungsmanagement anbieten und die durch eine unabhängige Stelle anerkannt werden. Die nähere Ausgestaltung an die Anforderungen soll eine Rechtsverordnung regeln.

Durch die PIMS sollen lästige Cookie-Banner entbehrlich werden. Fraglich ist, wie zeitnah die Rechtsverordnung erlassen wird und ob die PIMS die versprochenen Erleichterungen bringen.

Was wird noch geregelt?

Die Vorschriften §§ 3 bis 18 enthalten Bestimmungen zum Fernmeldegeheimnis, zur Verarbeitung von Verkehrs- und Standortdaten, zur Rufnummernanzeige und -unterdrückung sowie zu Endnutzerverzeichnissen. Die Regelungen entsprechen weitestgehend den bisherigen Regelungen in §§ 88ff. TKG. Neu ist eine Erweiterung des Anwendungsbereiches auf sog. „Over-the-Top“ (OTT)-Kommunikationsdienste wie z.B. Messengerdienste wie WhatsApp oder Instagram.

Gilt das Fernmeldegeheimnis auch für Arbeitgeber?

Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses sind neben Anbietern von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten auch Anbieter von ganz oder teilweise geschäftsmäßig angebotenen Telekommunikationsdiensten. Bisher ist nicht abschließend geklärt ist, ob auch der Arbeitgeber, der er seinen Mitarbeitern die private Nutzung von dienstlichen Kommunikationsmitteln gestattet. Insbesondere stellt sich die Frage, ob eine solche Regelung im TTDSG getroffen werden darf, da weder die DSGVO noch die ePrivacy-Richtlinie auf das Merkmal der Geschäftsmäßigkeit abstellen. Unabhängig davon können sich Arbeitgeber nach § 206 StGB strafbar machen, wenn sie unbefugt auf (private) Kommunikationsinhalte der Mitarbeiter zugreifen.

Verarbeitung des Impfstatus von Beschäftigten

Arbeitgeber dürfen das Datum „Impfstatus“ ihrer Beschäftigten ohne eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung grundsätzlich nicht verarbeiten – auch nicht im Rahmen der COVID-19-Pandemie. § 26 Abs. 3 S. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ist als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung des „Impfstatus“ von Beschäftigten nicht einschlägig. Dies hat die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) beschlossen.

Bei dem Datum „Impfstatus“ handelt es sich um ein Gesundheitsdatum und damit um eine besondere Kategorie personenbezogener Daten, vgl. Artikel 9 Abs. 1 DSGVO. Deren Verarbeitung ist grundsätzlich verboten und nur in gesetzlich normierten Einzelfällen erlaubt:

- Bestimmte – im Gesetz genannte – Arbeitgeber wie z.B. aus dem Gesundheitsbereich (Krankenhäuser, Arztpraxen usw.), Trägerinnen und Träger von Kindertageseinrichtungen, ambulante Pflegedienste usw., dürfen unter den im Infektionsschutzgesetzes (IfSG) genannten gesetzlichen Voraussetzungen den Impfstatus ihrer Beschäftigten im Zusammenhang mit COVID-19 verarbeiten;
- Arbeitgeber dürfen den Impfstatus derjenigen Beschäftigten verarbeiten, die ihnen gegenüber einen Anspruch auf Geldentschädigung (Lohnersatz) nach § 56 Absatz 1 IfSG geltend machen. Dessen Voraussetzungen können im Einzelfall auch im Fall einer möglichen Infektion mit CO-VID-19 sowie einer sich anschließenden Quarantäne vorliegen.
- Arbeitgeber dürfen den Impfstatus von Beschäftigten auch verarbeiten, soweit dies durch Rechtsverordnungen zur Pandemiebekämpfung auf Basis des IfSG vorgegeben ist.

Die Verarbeitung „Impfstatus“ von Beschäftigten auf der Grundlage von Einwilligungen ist nur dann möglich, wenn die Einwilligung freiwillig und damit rechtswirksam erteilt worden ist, § 26 Abs. 2 und 3 S. 2 BDSG. Aufgrund des zwischen Arbeitgebern sowie ihren Beschäftigten bestehenden Über- und Unterordnungsverhältnisses bestehen regelmäßig Zweifel an der Freiwilligkeit und damit Rechtswirksamkeit der Einwilligung von Beschäftigten.

Im Zusammenhang mit der Abfrage des Datums „Impfstatus“ sind weiter zu beachten:

- Grundsatz der „Datenminimierung“: Zunächst muss geprüft werden, ob die reine Abfrage des Impfstatus zur Zweckerreichung bereits ausreichend ist. Dann ist keine Speicherung erforderlich. Soll der Impfstatus gespeichert werden, dürfen keine Kopien von Impfausweisen oder vergleichbaren Bescheinigungen (im Original oder als Kopie) in die Personalakte aufgenommen werden. Es ist ausreichend, wenn vermerkt wird, dass diese jeweils vorgelegt worden sind.
- Grundsatz der „Speicherbegrenzung“, Recht auf Löschung: Sobald der Zweck für die Speicherung des Impfstatus entfallen ist, muss dieses personenbezogene Datum gelöscht werden.
- Grundsatz der „Rechenschaftspflicht“: Arbeitgeber müssen – sofern einschlägig – auch die Freiwilligkeit einer Einwilligung nachweisen können.

Quelle: PM des UZD vom 4. November 2021

Praxistipp: Mit der Neureglung des § 28b IfSG, die am 24. November 2021 („3G am Arbeitsplatz“) in Kraft getreten ist, wurde eine neue Rechtsgrundlage für Arbeitgeber geschaffen, um den Impfstatus zu verarbeiten. Mehr zu den [FAQ](#) des BMAS.

Online-Versandapotheke darf im Bestellvorgang das Geburtsdatum nicht bei jedem Produkt abfragen

Das VG Hannover hat entschieden, dass eine Online-Apotheke bei Bestellungen nicht bei allen Produkten das Geburtsdatum abfragen darf. Es ist der Grundsatz der Datenminimierung nach Art 5 Abs. 1 DSGVO zu beachten.

Die Klägerin ist eine Firma mit Sitz in Niedersachsen und Betreiberin einer Online-Versandapotheke. Die beklagte Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen (LfD) wies die Klägerin mit Bescheid an, es zu unterlassen, unabhängig von der Art des bestellten Medikamentes das Geburtsdatum des Bestellers zu erheben und zu verarbeiten.

Zudem wies sie die Klägerin zur Unterlassung der Verwendung der im Bestellprozess erhobenen Anrede (Herr/Frau) an, soweit Gegenstand der Bestellung Medikamente seien, die nicht geschlechtsspezifisch zu dosieren und/oder einzunehmen seien. Die Klägerin hat daraufhin die Anrede „Herr/Frau“ um die Auswahloption „ohne Angabe“ in ihrem Bestellformular ergänzt.

Die Verarbeitung des Geburtsdatums im Bestellvorgang hat nach Ansicht des VG zumindest für solche Produkte zu unterbleiben, die keine altersspezifische Beratung erforderten. Ein Blick auf die von der Klägerin auf ihrer Webseite angebotene Produktpalette zeige, dass sie eine große Zahl von Drogerieartikeln, aber auch apothekenpflichtigen Medikamenten anbiete, die nicht altersspezifisch zu dosieren seien. Für

diese Produkte könne in der DSGVO keine Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung gefunden werden. Eine Einwilligung wurde nicht eingeholt. Soweit die Klägerin die Geschäftsfähigkeit ihrer Kunden überprüfen wolle, erfordere das datenschutzrechtliche Prinzip der Datenminimierung, dass lediglich die Volljährigkeit und nicht das genaue Geburtsdatum abgefragt werde.

VG Hannover, Urteil vom 09. November 2021, 10 A 502/19

Praxistipp: Auch bei Kontaktformularen sollte darauf geachtet werden, dass nur die notwendigen Angaben abgefragt werden bzw. als Pflichtfeld angelegt werden.

Bußgeld wegen Verstoß gegen Informationspflichten

Dass die in Art. 12 ff. DSGVO vorgeschriebenen Informationspflichten ernst zu nehmen sind, zeigt ein Bußgeldbescheid des Hamburger Datenschutzbeauftragten (HmbBfDI). Dieser verhängte gegen das Energieunternehmen Vattenfall Europe Sales GmbH (Vattenfall) ein Bußgeld von mehr als 900.000 Euro.

Vattenfall hat zwischen August 2018 und Dezember 2019 bei Vertragsanfragen für Sonderverträge, die mit besonderen Bonuszahlungen verbunden waren, routinemäßig überprüft, ob die Kunden ein „wechselauffälliges Verhalten“ zeigten. Um dies zu überprüfen, nutzte Vattenfall Rechnungen aus früheren Vertragsbeziehungen mit diesen Kunden, die nach steuer- und handelsrechtlichen Vorgaben ohnehin für bis zu zehn Jahre aufbewahrt werden müssen. Für die Kunden war nicht erkennbar, dass ein solcher Datenabgleich stattfand.

Der HmbBfDI kam nach einer Prüfung des Vorgangs zu dem Ergebnis, dass Vattenfall durch dieses Vorgehen gegen die datenschutzrechtlichen Transparenzpflichten verstieß, da die Kunden über den Datenabgleich nicht ausreichend informiert wurden. Betroffen waren insgesamt rund 500.000 Personen.

Der HmbBfDI hat mit Vattenfall ein Verfahren abgestimmt, wonach künftig sowohl erstmalig an einem Vertragsschluss mit Vattenfall Interessierte als auch Bestandskunden transparent und verständlich über den Datenabgleich und dessen Zweck informiert werden. Der Kunden kann dann entscheiden, ob er einen rabattierten Bonusvertrag abschließen möchten, der die interne Überprüfung ihres Status als Neukunde beinhaltet oder einen nicht rabattierten Vertrag ohne einen solchen Abgleich.

Quelle: PM des HmbBfDI vom 24. September 2021

LfDI BaWü: Neue Handreichung „Videokonferenzsysteme – Hinweise zur praktischen Nutzung“

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) stellt eine [Handreichung zu Videokonferenzsystem](#) zur Verfügung. Die Handreichung soll Unternehmen, Behörden und Vereine bei der Auswahl geeigneter Videokonferenz-Dienste unterstützen. Sie gibt einen Überblick über die rechtlichen und technischen Datenschutz-Anforderungen, beschreibt einige gängige Anbieter und stellt tabellarisch eine Übersicht an Eigenschaften der Softwares und Dienste dar.

Quelle: PM des LfDI BaWü vom 27. Oktober 2021

VERANSTALTUNGEN

14. Tag der saarländischen Versicherungswirtschaft Freitag, 03. Dezember 2021, 12:00 - 15:30 Uhr

Erfolg durch Lernen und Veränderung – das diesjährige Treffen der saarländischen Versicherungswirtschaft am 3. Dezember 2021 widmet sich unter diesem Motto aktuellen Themen, die die Branche bewegen.

So wird Dr. Katharina Höhn, Hauptgeschäftsführerin des BWV Bildungsverbandes, über Anforderungen der IDD an die Weiterbildung und neue rechtliche Rahmenbedingungen für die Berufsausbildung im Vertrieb sprechen. Und Roger Rankel, bekannter Speaker und Bestseller-Autor, erläutert wie Kundengewinnung heute funktioniert. Die Einladung mit Programm und Zeitplan finden Sie [hier](#).

Der Tag der saarländischen Versicherungswirtschaft findet als Hybrid-Veranstaltung statt. Die Präsenzkapazitäten sind begrenzt, ein größeres Publikum kann von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr online teilnehmen.

Für die Teilnahme vor Ort gilt: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene („2G-Nachweis“). Bitte beachten Sie, dass Sie ohne entsprechenden Nachweis nicht in Präsenz teilnehmen können.

Die Veranstaltung ist mit 90 Minuten Bildungszeit bewertet.

Zur Anmeldung gelangen Sie [hier](#). Bitte beachten Sie die Hinweise des Veranstalters.

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Ass. iur. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: (0681) 9520-640

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Thomé, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, USt-IdNr.: DE 138117020